

Vereinbarung über den GLS Beitrag

Die GLS Bank bewirkt gemeinsam mit ihren Mitgliedern, Kundinnen und Kunden gesellschaftliche Entwicklung — von der ökologischen Landwirtschaft, über regenerative Energie bis hin zu Bildungsfragen. In der Satzung steht: „Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder und ihrer Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, rechtlich sozialem und kulturellem Gebiet.“ Hierfür zahlen die Mitglieder einen regelmäßigen Beitrag.

Auch GLS Bank-Kund*innen, die nicht GLS Mitglied sind, können die Bankdienstleistungen und weitere Angebote nutzen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie in derselben Höhe wie die Mitglieder den GLS Beitrag leisten.

Für Mitglieder ist in der Satzung folgendes geregelt:

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere u.a. für die Unterstützung der besonderen Leistungen, die die Genossenschaft für die Mitglieder nach dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe k)) erbringt, der Genossenschaft einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag beträgt derzeit 60 Euro pro Jahr. Über zukünftige Anpassungen sowie Ausnahmen zur Zahlungspflicht entscheidet die Generalversammlung soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

Für Nichtmitglieder haben wir folgende Regelung in die Satzung aufgenommen:

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Nichtmitglieder sich verpflichten, zur Unterstützung der besonderen Leistungen, die die Genossenschaft nach dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft (§ 2 Abs. (1) und Abs. (2) Buchstabe k)) erbringt, der Genossenschaft einen Beitrag zu leisten, der demjenigen entspricht, den zu leisten die Mitglieder verpflichtet sind (vgl. § 12 Buchstabe d)), vgl. § 2 Abs. 4 der Satzung.

Hierzu schließen Sie als Kund*in der GLS Bank folgende Vereinbarung mit der GLS Bank:

1. Leistungen für gesellschaftliches Wirken

Sie und die GLS Bank sind sich einig, dass neben üblichen Bankdienstleistungen weitere Leistungen für gesellschaftliches Wirken erbracht werden, ermöglicht durch den GLS Beitrag. Diese Leistungen sind unspezifisch und dienen allen GLS Mitgliedern und auch Kund*innen, die nicht GLS Mitglied sind, gleichermaßen. Sie als Kund*in können somit Andere nicht von diesen Leistungen ausschließen.

Leistungen für gesellschaftliches Wirken sind insbesondere: Entwicklung und Transformation (u. a. in den Bereichen Finanzwesen, Energie, Ernährung, Bildung), Beteiligungen, Begegnung, Ideenaustausch, Entwicklung, Innovation, Haltung und Positionierung sowie internationale Zusammenarbeit.

2. GLS Beitrag

Für dieses gesellschaftliche Wirken erhält die Bank von Ihnen einen Beitrag („GLS Beitrag“) der dem verpflichtenden Beitrag der GLS Mitglieder entspricht (vgl. §§ 12 d, 2 Absatz 4 Satzung der GLS Bank). Der GLS Beitrag beträgt derzeit für Volljährige 60 Euro pro Jahr. In Ausnahme dazu für Volljährige bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres derzeit 12 Euro pro Jahr. Ein freiwillig höherer Beitrag ist möglich.

Führen Sie Ihr Konto zu zweit oder mit mehreren Personen gemeinschaftlich, sind Sie „Gemeinschaftskunde“. Gemeinschaftskunden sind nur einmal GLS beitragspflichtig. Sollte unter den Gemeinschaftskunden ein Einzelkunde mit eigenem Konto und/oder ein GLS Mitglied sein, ist der Beitrag mit dessen Zahlung des Beitrags ebenfalls abgegolten und muss nicht mehrfach bezahlt werden.

Für eine Vereinbarung über die Änderung der Höhe des GLS Beitrags für Nichtmitglieder gilt Ziffer 12 Abs. 6 AGB der GLS Bank entsprechend.

Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, der dem Abschluss dieser Vereinbarung folgt. Der Beitrag wird erstmalig zu diesem Zeitpunkt fällig.



Den Termin für die erste Belastung teilen wir Ihnen gesondert mit. Der GLS Beitrag wird jährlich zum 15. Januar fällig und gem. Ziffer 7 Absatz 1 AGB der GLS Bank im Rahmen der Kontokorrentabrede verrechnet. Nutzen Sie kein Kontokorrentkonto bei der GLS Bank oder wünschen Sie einen Einzug von einem nicht bei der GLS Bank geführten Konto, erteilen Sie uns bitte ein SEPA Lastschriftmandat für den Einzug bei der entsprechenden Bank.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, den GLS Beitrag bereits unterjährig per einmaliger oder mehrmaliger Überweisung zu bezahlen. Überweisen Sie als GLS Kund*in unter Angabe Ihrer Kundennummer Ihren Beitrag bis spätestens 10 Bankarbeitstage vor dem Fälligkeitstermin ganz oder teilweise auf das Konto

**DE33 4306 0967 9979 3513 00 der
GLS Gemeinschaftsbank eG
BIC GENODEM1GLS,**

erfolgt kein oder nur ein entsprechend kleinerer Lastschrifteinzug. Die Angabe der Kundennummer ist zwingend erforderlich, um die Überweisung dann als Ihre Beitragszahlung zu identifizieren.

Beginnt oder endet diese Vereinbarung unterjährig, wird der GLS Beitrag nur anteilig berechnet beginnend bzw. endend jeweils mit dem Folgemonat, der dem Beginn bzw. der Beendigung der Geschäftsbeziehung folgt. Besteht die Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Ihnen als GLS Kund*in ausschließlich darin, dass Sie Inhaber von Kontovollmacht(en) für ein Konto/Konten Dritter sind, entfällt der GLS Beitrag.

3. Erteilung SEPA-Lastschriftmandat

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgt gesondert.

4. Laufzeit

Die Laufzeit der Vereinbarung über den GLS Beitrag beginnt, wenn die Bank das von dem/der Kund*in durch den Klick auf den Button "Eingaben bestätigen & senden" unter Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung bindend erklärte Angebot angenommen hat und endet automatisch mit der Beendigung der aus Bankdienstleistungen resultierenden Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen als GLS Kund*in und der Bank. Sie ruht automatisch, wenn und solange die Kundin/der Kunde GLS Mitglied wird und bereits aus diesem Grunde die Voraussetzungen für den Zugang zu Bankdienstleistungen erfüllt.

5. AGB-Einbeziehung

Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GLS Bank. Der Wortlaut dieser Bedingungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden. Auf Verlangen werden diese Bedingungen auch ausgehändigt oder zugesandt.

